

Satzung

Vereinigung der Gartenfreunde Baden-Baden

e. V

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung der Gartenfreunde Baden-Baden e.V.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Baden-Baden
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Kleingärtner in Baden-Baden und Umgebung
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Kleingartengedanken zu fördern;
 - b) Kleingartenanlagen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen;

- c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen, Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
- e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen, Siedlungen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
- f) durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern;
- g) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu geben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive/Fördernde Mitglieder. Die Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welche politische oder religiöse Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen dürfen nicht Mitglied des Mitgliedsvereins werden oder sein.

Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, und haben ein Stimmrecht. Mitglieder können in jedes Ehrenamt des Vereins gewählt werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und vom ihm die Vereinssatzung anerkannt wurde.

2. Kann, wenn ein Bankeinzug vereinbart ist, dieser aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge durch Bankeinzug oder Überweisung zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Auflösen des Vereins,
 - b) Austritt mit gleichzeitiger Kündigung des Pachtvertrages,
 - c) Ausschluss aus der Vereinigung oder Gruppe,
 - d) Ableben des Mitglieds.

4. Fristen für den Austritt Hinweis: Aktive Mitglieder müssen ihren Austritt, trotz Kündigung des Pachtvertrages, ebenfalls schriftlich erklären.
 - a) Aktive Mitglieder müssen ihren Austritt bis spätestens zum 3. Werktag im August des Jahres, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, erklärt haben. Bei Übergabe des Pachtgartens vor Ende des Geschäftsjahres, endet die Mitgliedschaft mit dem Übergabezeitpunkt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.
 - b) Passive-/ Fördernde Mitglieder müssen ihren Austritt bis spätestens zum 3. Werktag im August des Jahres, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, erklärt haben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Verein durch Beschluss vom Hauptvorstand ausgesprochen werden, wenn:
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder verstößt.
 - c) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Berufung, innerhalb 4 Wochen nach Erhalt, zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

§ 4

Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) festgelegt. Im Jahresbeitrag sind enthalten:
 - a) Beitrag der Vereinigung,
 - b) Beitrag zum Bezirksverband Karlsruhe,
 - c) Beiträge zum Landesverband,
 - d) Kosten der Gartenzeitschrift (ohne Zustellgebühren).

2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Rechnungen des Vereins sind nach den Zahlungsvorgaben der jeweiligen Rechnung zu entrichten.
4. Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Eine Umlage kann erhoben werden:

- Zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs, für Baumaßnahmen des Vereins.
- Die jeweilige Umlage darf einen Höchstbetrag von 500,00 € nicht überschreiten. Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu:
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen mitzustimmen (Ausnahme § 7 Abs. 5)
 - b) an die Organe des Vereins Anträge zu richten,
 - c) an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins, der Bezirksverband und des Landesverbandes teilzunehmen, sofern sie die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Beiträge bis zum Fälligkeitsdatum zu entrichten,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
 - c) die Förderung der Interessen der Kleingärtnerorganisation wahrzunehmen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Hauptvorstand

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
Sie findet jährlich einmal statt.
Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich / E-Mail, mit der Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich / E-Mail mit 14tätiger Einladungsfrist.
Sie haben zu erfolgen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert, durch den Vorstand,
 - b) 1/4 der Mitglieder durch Unterschrift die Einberufung fordert.

Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.

3. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschließt über:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer des Hauptvorstandes (Revisoren)
 - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f) vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - h) Änderung der Satzung nach § 33 BGB,
 - i) Auflösung des Vereins.

4. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- a) einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für § 7 Abs. 3 a - g
- b) 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für § 7 Abs. 3 h - i

5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 8

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und ist bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - stellv. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Hauptschriftführer und
 - mindestens einem Beisitzer
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein Vertretungsbe-rechtigt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederver-sammlungen,
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahr-nehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit un-beschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Versammlungen/ Sitzungen ist auf Anfrage von Vereinsmitgliedern mit einer 14 tätigen Frist auszuhändigen.
7. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungs-unterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Über-sicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

§ 9

Aufgaben des Hauptvorstandes

1. die Geschäftsführung der Vereinigung
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Vertretung der Belange einzelner Mitglieder, wenn die im Interesse der Vereinigung liegt und rechtlich zulässig ist.
4. Über die Sitzung der Organe ist vom Hauptschriftführer Protokoll zu führen, dass vom Hauptschriftführer, dem Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Sitzungsprotokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Dies hat auch für jede einzelne Gartengruppe Gültigkeit.
5. Der Hauptvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind jederzeit berechtigt, die Gartenanlagen und Einzelgärten auch ohne Anwesenheit der Pächter zu betreten.

§ 10

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes
- b) den Gruppenvorständen (§ 11)

Seine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptvorstandes.

- c) auf Vorschlag von - zwei Mitgliedern des Hauptvorstandes
-oder drei Gruppenvorständen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreten den Vorsitzenden.

§ 11

Gruppenvorstand

Die Gesamtheit der unterhaltenen Kleingärten der Vereinigung wird durch zehn örtliche Anlagen, die jeweils in Gruppen zusammengefasst sind, gebildet.

Es sind im Einzelnen die Gartengruppen:

1. Oostal-Alt; 2. Oostal-Neu; 3. Draseiert; 4. Schloßäcker; 5. Eichelgarten;
6. Tiergarten; 7. Leisberg; 8. Falkenhalde; 9. Kleiner Gehren; 10. Langen Gehren

Jede Gruppe wählt aus ihren Mitgliedern:

- a) den Gruppenvorstand und seinen Stellvertreter
- b) den Gruppenkassierer
- c) den Schriftführer
- d) mindestens 1 Beisitzer
- e) zwei Kassenprüfer

Im Gesamtvorstand (§ 10) ist jede Gruppe durch den Vorsitzenden der Gruppe, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen über die Kassengeschäfte vorzunehmen. In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten und wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund einer Forderung des Registergerichts für Eintragungen einer Satzungsänderung oder aufgrund einer Forderung des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen oder aufgrund einer Forderung der für die Prüfung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zuständigen Landesbehörde für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 15

Datenschutz

Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten von der Vereinigung der Gartenfreunde Baden-Baden e. V. und deren Untergruppen gespeichert werden dürfen, hierfür gehören Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung.

Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisters und des Schriftführers.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.

Als Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. und des Verbands der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V. sind die Vereinigung der Gartenfreunde Baden-Baden e. V. und deren Untergruppen verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder den übergeordneten Verbänden zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen die vollständige Adresse und die Bezeichnung ihrer eventuellen Funktion im Verein.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind. Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegen stehen.

Der Verein betreibt zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der seines Vereinszwecks Öffentlichkeitsarbeit. Dazu macht der Vorstand auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei dieser Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mitzuwirken, indem sie die vorgenannten Veröffentlichungen dulden und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen fotografieren lassen und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung -gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds- dulden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Im Falle eines überwiegenden Interesses des Mitglieds unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.